

Textliche Festsetzungen

1. Bauweise: (§ 22 Abs. 4 der BauNVO vom 15.09.1977)

Für die abweichende Bauweise (h) wird festgesetzt, daß Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit einer Länge auch über 50 m errichtet werden können.

2. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 (1) Ziffer 25 a und b (BBodG))

Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen wird das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a u. b in dem Maße festgesetzt, daß je 1 qm dieser Flächen 1 Strauch u. je 150 qm dieser Flächen 1 Baum mit mind. 5 cm Stammdurchmesser, gemessen im 1 m Höhe, zu pflanzen u. zu erhalten sind.

*Vorgeschlagene Änderungen
auf Grund der Zusammen-
stellung der Bedenken und
Anregungen in rot kenntlich
gemacht*

Zu 1fd. Nr. 1

*Fußgänger Verbindungsweg zwischen den Siedlungen
Freudenberg und Schelmengraben.*

Zu 1fd. Nr. 3

*Ergänzung der im Plan enthaltenen Festsetzungen
für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
durch eine textliche Festsetzung, die lautet:
Je 1 qm dieser Flächen 1 Strauch und je 150 qm
dieser Flächen 1 Baum zu pflanzen und zu
erhalten*

Zu 1fd. Nr. 3

*Festsetzungen über das Anpflanzen von Bäumen
und Sträuchern in den nicht überbaubaren
Grundstücksflächen entlang der Grundstücksgrenzen
des Sondergebietes Bundesrepublik Deutschland*